

keit von „Kloster auf Zeit“. Bei allen Räumen und Modellen sei ein hohes Maß an Begegnung und Gespräch, Austausch und Miteinander gefordert.

Bischof *Klaus Hemmerle* von Aachen, Vorsitzender der zuständigen Kommission IV der Bischofskonferenz (Geistliche Berufe und kirchliche Dienste), nannte zum Abschluß des Studientags einige langfristige Aufgaben für die Pastoral der Priester- und Ordensberufe. Demnach braucht es die Intensivierung der Seelsorge an jungen Erwachsenen unter dem Gesichtspunkt Evangelisierung und Berufung, eine Verstärkung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen Berufungspastoral, Jugendpastoral und Ehe- und Familienpastoral, ebenso die Vernetzung der geistlichen Zentren (Seminare, Orden) und Kräfte der Berufungspastoral auf Bistums- und Regionalebene. Bischof Hemmerle wies auch auf die Bedeutung der Pastoral der pastoralen Dienste im Blick auf ein glaubwürdiges Zeugnis aller Berufungsträger und auf Bußsakrament und Firmung als wichtige Ansatzstellen für die Berufungspastoral hin, die ergänzende katechetische Hilfen bräuchten. Die psychosexuelle Entwicklung und Reife der jungen Generation müßten in ihren Auswirkungen für die Berufungspastoral stärker berücksichtigt werden.

Verstärkung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen pastoralen Bemühungen um Jugendliche und junge Erwachsene und Vernetzung der geistlichen Zentren werden schon deshalb unumgänglich sein, weil die Zahl der Priester und Ordensleute insgesamt zurückgeht und damit auch die Zahl derer, die für die Intensivseelsorge zur Verfügung stehen bzw. von den Diözesen und Ordensgemeinschaften dafür freigestellt werden. Den entsprechenden Bemühungen sind allerdings auch dadurch Grenzen gesetzt, daß nur eine Minderheit von Jugendlichen am Leben der Kirche teilnimmt und damit auch für Angebote der Berufungspastoral ansprechbar ist. Die Situation wird hier für die Kirche in den nächsten Jahren noch schwieriger werden. Bischof Averkamp wies beim Studien-

tag darauf hin, daß es immer mehr Kandidaten für den Priester- und Ordensberuf aus der Gruppe der 20–30jährigen gebe, „die nicht nur zuerst andere Ausbildungswege gegangen sind oder auch schon in anderen qualifizierten Berufen erfolgreich tätig waren, sondern erst nach menschlichen und religiösen Umwegen oder Abwegen sich von Christus eingeholt und angerufen erleben“. Man müsse sich fragen, ob die Berufungspastoral diese Gruppe überhaupt im Blick habe. Gleichzeitig machte Averkamp darauf aufmerksam, daß sich in jüngerer Zeit vermehrt das Problem der *lückenhaften Voraussetzungen* bei der Aufnahme unter die Ordens- bzw. Priesterkandidaten stelle. Es ist durchaus möglich, daß die „außergewöhnlichen“ Wege zu Priester- und Ordensberufen mit ihren Problemen, aber auch Chancen in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Schließlich wird die Zahl der Menschen zunehmen, die nicht von Kindesbeinen an in den christlichen Glauben und die religiöse Praxis hineingewachsen sind, sondern den Glauben erst zu einem späteren Zeitpunkt im Leben für sich entdecken. Schon von daher wird es für die Kirche immer wichtiger, daß es Priester und Ordensleute gibt, die mit der Lebenswelt und den Sinnproblemen ihrer Zeitgenossen vertraut sind

und durch ihre persönliche und berufliche Erfahrung ein Stück Profanität in den kirchlichen Binnenraum einbringen können.

## Welche Priester und Ordensleute?

Allerdings – dieser Gesichtspunkt kommt in den Referaten und Schlußfolgerungen des Studientags zu wenig zur Geltung – dürfen bei den Bemühungen um die Berufungspastoral die Unterschiede zwischen Diözesanpriestern und Ordensleuten nicht hinter dem Oberbegriff „geistliche Berufe“ verschwinden. Denn Orden, die heute aufgrund des Priester mangels vielfach Lückenbüßerfunktionen haben, brauchen wieder eine deutlichere Profilierung ihrer besonderen Stellung in der Kirche, unabhängig vom amtlichen Gefüge. Wer in einen Orden eintritt, entscheidet sich primär für eine Lebensform, wer Diözesanpriester wird, primär für einen amtlichen Dienst. Wie dieser von der Grundgestalt der Kirche her unverzichtbare Dienst bei abnehmender Priesterzahl geleistet, wie Seelsorge aufrechterhalten werden kann, diese Herausforderung wird die Kirche in der Bundesrepublik in den kommenden Jahren zunehmend beschäftigen müssen. *U. R.*

## Sowjetunion: Der Entwurf für ein neues Religionsgesetz

Vor einigen Wochen übergab der Vorsitzende des Rates für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR, *Konstantin Chartschew*, Kirchenvertretern einen Entwurf für das „Gesetz über die Gewissensfreiheit“, das vermutlich in absehbarer Zeit an die Stelle des sowjetischen Religionsgesetzes von 1929 treten wird. Das englische „Keston-College“, eines der wichtigsten und renommiertesten Forschungsinstitute zur Situation der Kirchen und religiösen Gemeinschaften in den kommunistisch regierten Län-

dern, kam in den Besitz dieses in der Sowjetunion bislang nicht veröffentlichten Entwurfs; das „Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt“ machte ihn in seiner Ausgabe vom 10. März in einer deutschen Übersetzung zugänglich. Daß in der Sowjetunion ein „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ erarbeitet wird, war schon seit Jahren bekannt. Bei den Millenniumsfeierlichkeiten im Juni 1988 (vgl. HK, Juli 1988, 320–323) nahm der damalige Staatspräsident *Andrej Gromyko* bei einer Begegnung im Kreml zu Fragen der

neuen Religionsgesetzgebung Stellung. Michail Gorbatschow erwähnte das geplante Gesetz in seinem Bericht auf der Parteikonferenz Ende Juni vergangenen Jahres. Der jetzt vorliegende Entwurf entspricht in wesentlichen Punkten den Angaben, die in den letzten Jahren von Konstantin Chartschew und von Mitarbeitern seiner Behörde in sowjetischen Medien wie gegenüber ausländischen Gesprächspartnern zu Tenor und Einzelinhalten des neuen Gesetzes gemacht wurden. Einige Bestimmungen des vom Landeskonzil verabschiedeten neuen Verwaltungsstatuts für die Russische Orthodoxe Kirche (vgl. HK, September 1988, 408–410) nehmen in Aussicht gestellte Regelungen des „Gesetzes über die Gewissensfreiheit“ vorweg. Das Gesetz gilt allerdings nicht nur für die Russische Orthodoxie, sondern für alle Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion: Orthodoxe, Katholiken und Lutheraner, Muslime, Juden und Buddhisten.

## Der Freiraum dürfte größer werden

Die Unterschiede zwischen dem (1975 revidierten) Religionsgesetz von 1929 und dem Entwurf für eine im Sinn der „Perestroika“ reformierte Religionsgesetzgebung werden schon im Titel deutlich: 1929 ein „Gesetz über religiöse Vereinigungen“, dessen detaillierte Bestimmungen ganz und gar auf möglichste Beschränkung und umfassende Kontrolle des religiös-kirchlichen Lebens zielen, jetzt ein „Gesetz über die Gewissensfreiheit“, das in der Präambel feststellt: „Das vorliegende Gesetz garantiert den Bürgern das Recht der freiwilligen und selbständigen Bestimmung ihrer Beziehung zur Religion und ihr entsprechenden Überzeugungen, der ungehinderten Ausübung religiöser Verehrung allein oder gemeinsam mit anderen, ferner soziale Gerechtigkeit und Gleichheit der Rechte unabhängig von der Beziehung zur Religion.“ In Art. 4 des Entwurfs verpflichtet sich der sowjetische Staat dazu, Maßnahmen zu treffen, „die notwendig sind für die Gewährleistung der Gewissensfreiheit der

Bürger sowie für den Schutz der Rechte und gesetzlichen Organisationen und Personen, die sich zum Ziel der gemeinsamen Verwirklichung des Rechts auf Gewissensfreiheit vereinigen“. Art. 5 enthält nähere Bestimmungen zur Gleichberechtigung der sowjetischen Bürger unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion. In Art. 3 wird das Recht der Eltern auf eine „religiöse und sittliche Erziehung und Unterrichtung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren persönlichen Überzeugungen“ anerkannt ebenso das Recht jedes sowjetischen Bürgers, „religiöse oder atheistische Überzeugungen zu verbreiten“.

Der Entwurf erweitert in mancher Hinsicht den Freiraum der religiösen Gemeinschaften. So wird religiösen Organisationen, „die sich nicht in die Angelegenheiten des Staats und seiner Organe einmischen“, die Möglichkeit eingeräumt, am „gesellschaftlichen Dialog“ teilzunehmen, unter anderem durch Massenmedien (Art. 6). Nach Art. 7 ist entsprechend der schon im „Dekret des Rates der Volkskommissare über Gewissensfreiheit, Kirchen- und Religionsgemeinschaften“ von 1918 statuierten Trennung von Kirche und Schule Religionsunterricht an „staatlichen und gesellschaftlichen Lehranstalten mit allgemeinbildenden Fächern“ auch weiterhin verboten. Gleichzeitig wird aber der bislang verbotene kirchliche Religionsunterricht zugelassen: „Die Bürger dürfen eine Religion auf privater Grundlage, allein oder gemeinsam mit anderen lehren oder erlernen, unter anderem zu Hause oder in einer religiösen Gesellschaft.“

## „Religiöse Organisationen“ sollen juristische Personen werden

Nach dem Religionsgesetz von 1929 sind Religionsgemeinschaften keine juristischen Personen. Im Entwurf zum „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ wird in Art. 9 festgelegt: „Religiöse Organisationen sind juristische Personen.“ Die Russische Orthodoxe Kirche hatte eine entsprechende Be-

stimmung in ihr neues Verwaltungsstatut aufgenommen. In Art. 16 des Entwurfs wird das Recht religiöser Organisationen auf Erwerb von Eigentum (Gebäude, Transportmittel und andere Vermögenswerte) festgeschrieben. Nach Art. 18 wird das Eigentum religiöser Organisationen „vom Gesetz ebenso wie das staatliche und gesellschaftliche Vermögen geschützt“. Religiöse Organisationen, so der Art. 21, haben das Recht, Arbeitskräfte einzustellen, mit denen ein von den Gewerkschaften zu registrierender Arbeitsvertrag geschlossen werden muß. Über die bisherige Religionsgesetzgebung hinaus wird (Art. 20) „nach Abstimmung mit der Administration“ die „freie Ausübung von religiösen Riten in Krankenhäusern, Alten- und Invalidenheimen sowie in Strafanstalten“ zugelassen. Nach Absatz 1 dieses Artikels können „religiöse Riten und Zeremonien“ in „Gebetshäusern und ihrer Nähe, in Institutionen der religiösen Verehrung sowie in Wohnungen und Häusern von Bürgern, auf Friedhöfen und in Krematorien“ durchgeführt werden. Nach dem Wortlaut des revidierten Gesetzes von 1975 (Art. 59) war für „religiöse Riten und Zeremonien“ in Wohnungen und Häusern jeweils eine spezielle staatliche Genehmigung erforderlich.

Der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, der in der Sowjetunion offiziell seit dem Dekret über Kirchen- und Religionsgemeinschaften von 1918 gilt und den auch der Entwurf für das neue Gesetz über die Gewissensfreiheit in Nr. 6 festlegt, ist nie konsequent durchgeführt worden. Bestimmend waren und sind vielmehr massive staatliche Überwachung und Bevormundung der Religionsgemeinschaften. Der vorliegende Entwurf enthält einige Bestimmungen, die eine gewisse Bereitschaft zur Lockerung des staatlichen Zugriffs erkennen lassen. In Art. 6, Abs. 1 heißt es, der Staat mische sich nicht in die innere Tätigkeit von religiösen Organisationen ein, „sofern sie den Zielen ihrer Bildung und sowjetischen Gesetzen nicht widerspricht“. Nach Abs. 2 dürfen „Fragen, die die Tätigkeit religiöser Organisationen unmittelbar betref-

fen“ von Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen nur mit ihrer Teilnahme oder nach vorhergehender Abstimmung mit ihnen geregelt werden.

Staatliche Kontrolle ist aber auch nach dem Entwurf in erheblichem Umfang vorgesehen: Geblieben ist vor allem die Vorschrift über die *Notwendigkeit der staatlichen Registrierung von Gemeinden* (Art. 11): „Eine religiöse Gesellschaft wird vom Exekutivkomitee des Rayonssowjets der Volksdeputierten registriert, wenn sie nicht weniger als zehn Personen am Ort ihrer angenommenen Tätigkeit zählt.“ Nach Art. 14 kann der Rat für religiöse Angelegenheiten „aus eigener Initiative oder aufgrund einer Eingabe der örtlichen Organe der Staatsmacht die Tätigkeit einer religiösen Organisation im Fall der Verletzung der Gesetzgebung oder bei Handlungen, die den Zielen der religiösen Organisation oder ihrer Satzung (Bestimmungen) widersprechen, beenden oder unterbrechen“. Dieser Passus macht deutlich, wie eng auch in dem Entwurf die Grenzen für die Glaubensgemeinschaften gezogen sind: Über ihnen soll das Damoklesschwert der möglichen Auflösung oder Suspendierung von Staats wegen hängen. Der *Rat für religiöse Angelegenheiten*, der in einem solchen Fall tätig werden müßte, erhält im übrigen nach dem Entwurf ein erhebliches Gewicht: Er ist Revisionsinstanz bei der Ablehnung von Registrierungen von Gemeinden durch ört-

liche Behörden; beim Rat kann Beschwerde eingelegt werden, wenn auf lokaler Ebene die „Überlassung für die religiöse Verehrung besonders geeigneter Gebäude und Vermögenswerte an religiöse Organisationen“ abgelehnt wird (Art. 15). Nach Art. 25 ist der Rat „hinsichtlich der Religionen verantwortlich für die Durchführung einer einheitlichen Politik des Staates, die auf die Garantie der Gewissensfreiheit der Bürger abzielt“.

### Schritt nach vorn, aber nicht alle Erwartungen erfüllt

Es liegt nahe, den Entwurf zum „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ mit den Aussagen zur Verwirklichung der Religionsfreiheit im Schlußdokument der Wiener *KSZE-Folgekonferenz* zu vergleichen, zu denen sich die Sowjetunion durch ihre Unterschrift unter das Dokument bekannt hat (vgl. HK, März 1989, 108–109). Ein solcher Vergleich zeigt, daß der Entwurf den KSZE-Forderungen bezüglich der Religionsfreiheit im Prinzip weitgehend entspricht. Allerdings erfüllt der Entwurf nicht alle Erwartungen, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Sowjetunion in den letzten Jahren im Blick auf eine neue Religionsgesetzgebung geäußert worden. So fällt vor allem auf, daß der Text nichts über die Möglichkeit einer *karitativen Tätigkeit* der Kirchen und Religionsgemeinschaften sagt, obwohl davon

im Vorfeld öfters die Rede war. Man muß abwarten, ob bzw. inwieweit es den Kirchen und Religionsgemeinschaften gelingt, im Prozeß der Konsultation ihre im vorliegenden Entwurf nicht oder nur teilweise berücksichtigten Wünsche an das „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ einzubringen.

Die Verabschiedung des Gesetzes wird Aufgabe des neuen *Obersten Sowjets* sein, der nach der Wahl des „Kongresses der Volksdeputierten“ am 26. März aus dessen Reihen hervorgehen wird. Der definitive Entwurf wird sich möglicherweise in einigen Punkten vom jetzt bekanntgewordenen Text unterscheiden. Zudem sind ergänzende Bestimmungen sowohl auf gesamtsowjetischer Ebene wie in den Unionsrepubliken zu erwarten; Art. 2 spricht von Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem „Gesetz über die Gewissensfreiheit“ erlassen werden. Am Willen der gegenwärtigen sowjetischen Führung, das Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften auf eine neue Grundlage zu stellen und den Freiraum der religiösen Bürger zu erweitern, ist aber kaum mehr zu zweifeln. Ein „Gesetz über die Gewissensfreiheit“, das in den entscheidenden Grundaussagen dem jetzt vorliegenden Entwurf entsprechen würde, wäre ein *wichtiger Durchbruch für die Religionsfreiheit* in der Sowjetunion, allerdings noch längst nicht deren volle Gewährleistung. U. R.

## Vor dem historischen Niedergang?

### Zur Situation der kommunistischen Parteien Westeuropas

*Die kommunistischen Parteien Westeuropas stehen unter einem doppelten Druck: Sie haben kaum Antworten auf die wirtschaftlichen und politischen Probleme ihrer Länder anzubieten und geraten gleichzeitig gegenüber dem Moskauer Reformkurs in die Defensive. Mit Ausnahme der kommunistischen Partei Italiens, so die Prognose des folgenden Beitrags von Heinz Timmermann, stehen die Chancen der westeuropäischen kommunistischen Parteien, das Ende des Jahrhun-*

*derds als einflußreiche politische und soziale Kraft zu überleben, schlecht.*

Als im März 1977 die Parteiführer des „Eurokommunismus“ – der kommunistischen Parteien Italiens, Frankreichs und Spaniens – zu einer Gipfelkonferenz in Madrid zusammentrafen, sahen darin viele Beobachter den Beginn einer Entwicklung, in deren Gefolge sich die drei